

– Untersuchungsmethode und inhaltliche Schwerpunkte:

Eine wissenschaftlichen Maßstäben genügende Evaluation des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes muss von der Entwicklung des Forschungskonzeptes bis zur Entwicklung von Erhebungsbögen die Erkenntnisinteressen des Gesetzgebers vor dem Hintergrund der Gestaltungsmöglichkeiten einbeziehen. Eine Länderumfrage zur Evaluation reicht daher allein nicht aus. Es ist vielmehr eine vertiefte Analyse der derzeit laufenden (fünf) Musterverfahren und auch der abgelehnten Musterverfahrensanträge durchzuführen.

Auf der Basis der so gewonnenen Erkenntnisse werden in einem zweiten Schritt gewisse weitere Instrumente (beispielsweise: Sekundäranalyse, qualitative Befragungen) vorzusehen sein, um die Ergebnisse der Analysen für die Schlussfolgerungen zu verifizieren und inhaltlich vertieft zu prüfen.

Insbesondere sollte das Forschungsvorhaben folgende Bereiche abdecken:

1. Umsetzung der mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verfolgten Zwecke:

- ordnungspolitische Funktion
- effektiverer Rechtsschutz
- Entlastung der Justiz

2. Funktionsfähigkeit der einzelnen Verfahrensschritte des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes:

- Vorlageverfahren:
 - ab Stellung des ersten Musterfeststellungsantrages
 - bis zur Entscheidung des Prozessgerichts über die Vorlage an das Oberlandesgericht
- Aussetzung der weiteren anhängigen Verfahren
- Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht:
 - Einbeziehung der Beteiligten
 - Erweiterung bzw. Begrenzung des Gegenstands des Musterverfahrens
- Abschluss der Einzelverfahren

3. Verhältnis zur gütlichen Streitbeilegung:

Verhindert oder fördert das Musterverfahren die gütliche Streitbeilegung?

4. Bewahrung der Kostenregelungen:

- keine gesonderte Anwaltsvergütung im Musterverfahren
- Belastung der Justizhaushalte der Länder durch Vorschuss der Auslagen im Musterverfahren
- Kosten im Rechtsbeschwerdeverfahren

5. Zweckmäßigkeit und Funktionsfähigkeit des Klagerregisters

– Zu beachtende zeitliche und formelle Vorgaben für ein Angebot:

Die Untersuchung soll noch im Jahr 2008 beginnen und bis Ende September 2009 abgeschlossen sein. Auf der vom Bundesministerium der Justiz für den 25. November 2008 terminierten Konferenz über kollektive Rechtsdurchsetzung in Deutschland soll das Konzept für die Evaluation vom Auftragnehmer einer Fachöffentlichkeit vorgestellt werden. Ein erster substantiiertes Zwischenbericht wird bis Ende März 2009 erwartet. Der Entwurf des Schlussberichts sollte bis spätestens Ende August 2009 vorliegen, die Vorlage einer abnahmefähigen Endfassung ist bis spätestens Ende September 2009 unverzichtbar, um rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes am 1. November 2010 eine Anschlussregelung herbeizuführen.

Die Forschungskonzeption soll insbesondere Ausführungen zu dem methodischen und inhaltlichen Zugang zum Untersuchungsgegenstand, zum Datenschutzkonzept sowie dem Zeit- und Kostenplan (differenzierte Angaben zu den Personalkosten – Arbeitskraft-Monate –, Kostenleistungen Dritter, Sach-, Reisekosten und sonstige Kosten) enthalten. Bei der Kalkulation sind anfallende Mehrwertsteuerbeträge gesondert auszuweisen. Hinweise auf Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Forschungsgegenstand und Ausführungen zur Unabhängigkeit des Anbieters/der Anbieterin sind erwünscht.

Wer an der Durchführung des Forschungsvorhabens interessiert ist, wird gebeten, dem Bundesamt für Justiz – Referat III 2 –, Adenauerallee 99–103 in 53113 Bonn, bis spätestens

5. November 2008

in einem gesondert verschlossenen Umschlag unter Angabe des Aktenzeichens – III 2 - 3003/37 - B4 1394/2008 – ein rechtsverbind-

lich unterzeichnetes Angebot (vierfach) abzugeben. Die Bindefrist endet mit dem 31. Januar 2009.

Für die Erarbeitung des Angebots einschließlich der Forschungskonzeption wird keine Entschädigung gewährt.

Bonn, den 5. September 2008

Bundesamt für Justiz
Im Auftrag
Udo Weinböcker

★

**Vergabe
eines Forschungsvorhabens zum Thema
„Gemeinsames Sorgerecht
nicht miteinander verheirateter Eltern“**

Vom 8. September 2008

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) schreibt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) ein Forschungsvorhaben zum Thema „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ aus.

Durch die Untersuchung soll die Situation von nicht miteinander verheirateten Eltern erforscht werden, die sich für oder gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Sorgeerklärungen entscheiden (§ 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Insbesondere sollen durch die Untersuchung die diesbezügliche gesetzliche Regelung und die Prämissen, die der Gesetzgeber der Kindschaftsrechtsreform 1998 zu Grunde gelegt hat, im Hinblick auf die Rechtswirklichkeit (u. a. soziale, gesellschaftliche und rechtspolitische Wirkungen) evaluiert werden.

Die bisher vorliegenden Untersuchungen zur Abgabe bzw. Nichtabgabe von Sorgeerklärungen sind inhaltlich und von der Zielgruppe der Erhebungen her betrachtet begrenzt und bundesweit nicht repräsentativ. Es fehlt eine gesicherte Grundlage für die Einschätzung, wie häufig zusammenlebende Eltern in der Regel Sorgeerklärungen abgeben und ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen auf das Wohl des Kindes beispielsweise die Verweigerung der Abgabe von Sorgeerklärungen durch die Mutter haben kann. Diese Erkenntnislücken sollen durch die Untersuchung geschlossen werden.

Die Untersuchung soll insbesondere folgende Fragen und Problemfelder behandeln:

- Wie viele nicht miteinander verheiratete Eltern leben längerfristig, d. h. für einen für das Kindeswohl erheblichen Zeitraum, als Familie zusammen? Wie hoch ist der Anteil der nichtehelichen Kinder, deren Eltern auch nach der Geburt nicht heiraten und die bei einem (alleinerziehenden) Elternteil aufwachsen? Lassen sich gegenüber früheren Erhebungen und Untersuchungen zu dieser Frage Veränderungen feststellen und hat sich das Familienbild in Deutschland diesbezüglich gewandelt?
- Aus welchen Gründen haben die Eltern keine Ehe geschlossen?
- Wie hoch ist der Anteil der nicht miteinander verheirateten Eltern, die zusammenleben und die gemeinsame Sorge durch Sorgeerklärungen oder nachfolgende Heirat begründen? Lässt sich dieser Anteil als Regelfall, als Ausnahme oder als häufig vorkommend beschreiben?
- Wie hoch ist der Anteil der nicht miteinander verheirateten Eltern, die trotz Zusammenlebens nicht die gemeinsame Sorge begründen? Fühlt sich in diesen Fällen nur ein Elternteil für die Kindersorge verantwortlich oder wird in der Praxis trotz der fehlenden rechtlichen Absicherung häufig die Sorge tatsächlich gemeinsam wahrgenommen?
- Welche Gründe sprechen/sprechen in diesen Fällen gegen die Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärungen? Mit dieser Frage soll insbesondere untersucht werden, ob eine Mutter, die mit Vater und Kind zusammenlebt, die Begründung der gemeinsamen Sorge nur ausnahmsweise und nur dann verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden (BVerfGE 107, 150, 177).

Mit Blick auf den Forschungsstand, der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegt (BVerfGE 107, 150, 155 ff.), besteht unter anderem auch Interesse an der Klärung folgender Fragestellungen, die die Lebenssituation der nicht verheirateten Eltern zu ihren Kindern allgemein betreffen:

- Hat sich die Partnerschaft während der Schwangerschaft oder (kurz) nach der Geburt verändert, kam es insbesondere zu einer Trennung?

– Wie hoch ist der Anteil der nicht verheirateten Väter/Mütter, die kein Interesse an einer persönlichen Beziehung zu ihrem Kind haben?

Die Beschreibung dieser Forschungsschwerpunkte ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Entwicklung von weiteren inhaltlichen Ansätzen zur Untersuchung dieses Gebietes ist durchaus erwünscht, sie sollte sich jedoch zeitlich und vom Volumen im Rahmen der skizzierten Eckpunkte halten.

Neben einer Datenerhebung und einer Literaturanalyse sollte der Schwerpunkt der Untersuchung auf einer bundesweit aussagekräftigen Befragung von nicht miteinander verheirateten Vätern und Müttern sowie von Mitarbeitern der Jugendämter liegen, die Beratungen nach § 18 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durchführen oder als Urkundspersonen tätig sind. Alternative und weitergehende methodische und inhaltliche Überlegungen und Vorschläge sind im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots möglich.

Das Forschungsvorhaben wird von einem Beirat begleitet, der sich aus Vertretern des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Vertretern der Wissenschaft, der kommunalen Spitzenverbände und der Interessensverbände zusammensetzen wird. Während des laufenden Forschungsvorhabens wird der Beirat bei der Erarbeitung der Erhebungs- und Kontrollinstrumente und im Rahmen der Abnahme von Sachstands-, Zwischen- und Schlussbericht beteiligt. Zum Zweck der Beteiligung werden Beiratssitzungen stattfinden, in denen der Auftragnehmer die Beiratsmitglieder über den Stand des Forschungsvorhabens informiert und sich der Sachdiskussion stellt.

Gender Mainstreaming:

Bei der Durchführung der Untersuchung ist der „gender-mainstreaming-Ansatz“ zu beachten. Die Untersuchungsergebnisse müssen – dort, wo eine Differenzierung sinnvoll erscheint – erkennbar machen, ob und in welcher Weise sich erhobene Daten geschlechterspezifisch auf Frauen und/oder Männer, Jungen und Mädchen beziehen. Die Sicherstellung entsprechender Differenzierungen ist bereits bei den Erhebungen zu berücksichtigen. Auch bei der Ausformulierung der Forschungsergebnisse ist auf Gender-Formulierungen zu achten.

Zu beachtende inhaltliche, formelle und zeitliche Vorgaben für ein Angebot:

Das Forschungsvorhaben sollte Anfang 2009 begonnen werden und spätestens am 15. November 2010 mit der Abgabe des Schlussberichts abgeschlossen sein.

Die Forschungskonzeption soll insbesondere Ausführungen zu dem methodischen und inhaltlichen Zugang zum Untersuchungsgegenstand, dem Datenschutzkonzept sowie dem Zeit- und Kostenplan (differenzierte Angaben zu den Personalkosten – Arbeitskraft-Monate –, Kostenleistungen Dritter, Sach-, Reisekosten und sonstige Kosten) enthalten. Bei der Kalkulation sind anfallende Mehrwertsteuerbeträge gesondert auszuweisen. Hinweise auf Erfahrungen im Bereich des Forschungsfeldes und Ausführungen zur Unabhängigkeit des Anbieters/der Anbieterin sind erwünscht.

Falls Sie an der Durchführung des Forschungsvorhabens interessiert sind, werden Sie gebeten, gegenüber dem Bundesamt für Justiz – Referat III 2 – Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn, bis spätestens

25. November 2008

in einem gesondert verschlossenen Umschlag unter Angabe des Aktenzeichens – III 2 – 3003/38 – B4 1136/2008 – ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Angebot (vierfach) abzugeben. Die Bindefrist endet mit dem 31. März 2009.

Für die Erarbeitung des Angebots einschließlich der Forschungskonzeption wird keine Entschädigung gewährt. Für weitere Auskünfte zum Forschungsgegenstand und zu den Ergebnissen einer ersten Befragung bei Rechtsanwälten und Jugendämtern besteht die Möglichkeit der telefonischen Rückfrage im Fachreferat I A 2 des BMJ unter 0 30/20 25-91 12 und zur Ausschreibung und Vergabe im Fachreferat III 2 des Bfj unter 02 28/9 94 10-53 20.

Bonn, den 8. September 2008

Bundesamt für Justiz
Im Auftrag
Udo Weinböner

Sonstiges

Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers

Inhalt des Amtlichen Teils des elektronischen Bundesanzeigers vom 15. September 2008:

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Dresden –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend ein Flurstück in Strahwalde –. Vom 8. September 2008

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend acht Flurstücke in München –. Vom 4. September 2008

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Köln –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in der Stadt Geldern –. Vom 9. September 2008

Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle München –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in der Landeshauptstadt München –. Vom 9. September 2008

Die Internetadresse lautet:

www.ebundesanzeiger.de

Hinweise

Gemeinsames Ministerialblatt

Inhalt der Nr. 42 vom 26. August 2008

Amtlicher Teil

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

RdSchr. v. 14. 7. 08, Begutachtung im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht; Ergebnis der Sitzung des ärztlichen Sachverständigenbeirats „Versorgungsmedizin“ beim BMAS am 7./8. 11. 2007 S. 858

Bundesministerium der Finanzen

AnO v. 23. 5. 08, Änderung der BMF-ZuständigkeitsanO – Versorgung S. 859

Haushalt

RdSchr. v. 31. 7. 08, Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren); Allgemeine Erhöhung der Betragsgrenze bei der F05-Dialog erfassung für Einzelauszahlungen S. 875

Bek. d. BAnSt PT v. 23. 7. 08, Bek. der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 69. Änderung der Satzung PBeaKK S. 875

Bundesministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bek. v. 20. 6. 08, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Weintrauben, die Rückstände bis zu 0,05 mg/kg Flufenoxuron enthalten S. 878

Bek. v. 10. 7. 08, Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Verbringen nach Deutschland von mit Vitamin A und D angereichertem Speiseöl (Gemisch aus Sonnenblumenöl und Rapsöl) S. 878

Bek. v. 11. 7. 08, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen des natürlichen Mineralwassers „Pfälzer Silberbrunnen“ mit erhöhtem Gehalt an Barium S. 878

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Erl. v. 2. 6. 08, Vergabe und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) – Einführung des VHB 2008 – S. 879